

## **Hinweisblatt zur Nichterbringung von Prüfungsleistungen**

Sollten Sie an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung nicht teilnehmen können, beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

Sind Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle der Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen enthält (vgl. § 7 ThürJAPO).

Zur Vereinfachung des Verfahrens gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Informieren Sie zunächst telefonisch das Justizprüfungsamt über Ihre Erkrankung.  
**(Telefon: 0361 573511-556 oder -501)**
2. Suchen Sie zur Behandlung Ihren behandelnden Arzt/ Ihre behandelnde Ärztin auf (ggf. kann dadurch bereits die Prüfungsfähigkeit wieder hergestellt werden).
3. Suchen Sie den Amtsarzt/ die Amtsärztin auf und beantragen Sie dort eine amtsärztliche Untersuchung und die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses zur Vorlage beim Justizprüfungsamt. Das Zeugnis muss die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit medizinischen Feststellung zu den Einschränkungen bei der Anfertigung der Klausuren / Ablegung der mündlichen Prüfung enthalten und dadurch das Justizprüfungsamt in die Lage versetzen, abschließend über Ihre Prüfungsfähigkeit zu entscheiden.  
*Legen Sie bitte die Ladung zur Prüfung dem Amtsarzt/der Amtsärztin vor; sie gilt für ihn/ sie als Nachweis, dass Sie sich im Prüfungsverfahren befinden.*

### **Für die schriftliche und mündliche Prüfung gilt (§ 7 Abs. 1 bis 5 ThürJAPO):**

Sofern Sie eine Prüfungsleistung ohne Zustimmung durch das Justizprüfungsamt nicht erbringen, erteilt das Justizprüfungsamt für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte). Eine schriftliche Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn die Bearbeitung mit Ablauf der Bearbeitungszeit nicht sofort eingestellt wird (§ 7 Abs. 1 ThürJAPO).

Haben Sie mit Zustimmung des Justizprüfungsamts eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht erbracht, so haben Sie, soweit von Ihnen im Übrigen mehr als die Hälfte der schriftlichen Aufsichtsarbeiten bearbeitet werden konnte, anstelle der nicht bearbeiteten Aufsichtsarbeiten innerhalb einer vom Präsidenten des Justizprüfungsamts zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten anzufertigen; in den sonstigen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine nachträgliche Anfertigung von Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 kommt nicht in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der bereits erbrachten Leistungen die Prüfung nicht bestanden werden kann. (§ 7 Abs. 2 ThürJAPO).

Haben Sie mit Zustimmung des Justizprüfungsamts eine mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht, so haben Sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes, möglichst noch im selben Prüfungsdurchgang, an einer mündlichen Prüfung teilzunehmen (§ 7 Abs. 3 ThürJAPO).

Die Zustimmung wird auf schriftlich oder elektronisch einzureichenden Antrag erteilt, wenn Sie die Prüfungsleistung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht erbringen können. Der Antrag auf Zustimmung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen, im Falle der Erkrankung grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen zu den Einschränkungen bei der Anfertigung der Klausuren / Ablegung der mündlichen Prüfung enthält (§ 7 Abs. 4 ThürJAPO).

Haben Sie trotz Prüfungsunfähigkeit an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilgenommen, obwohl die Voraussetzungen einer Zustimmung nach Absatz 4 vorlagen, so wird auf den unverzüglich zu stellenden Antrag vom Präsidenten des Justizprüfungsamts festgestellt, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn Sie die Ihre Prüfungsunfähigkeit begründenden Tatsachen weder kannten noch hätten kennen müssen (§ 7 Abs. 5 ThürJAPO). Fahrlässige Unkenntnis ist bei krankheitsbedingter Beeinträchtigung insbesondere dann gegeben, wenn Sie nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben (§ 7 Abs. 5 ThürJAPO).

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMJMV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.justiz.thueringen.de/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (betrifft Gesundheit) ist Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) bzw. g) EU-DSGVO.